

Rat	19.02.2014
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	063/2014-2
Stand	23.01.2014

Betreff Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Beschlussentwurf

Der Rat beauftragt den Bürgermeister, für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 den Entwurf eines Doppelhaushaltes aufzustellen.

Sachverhalt

Nach § 78 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) tritt die Haushaltssatzung mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Ein Haushalt für zwei Haushaltsjahre umfasst eine Zeitreihe von insgesamt sieben Jahren. Neben dem Ergebnis (2013) und dem Ansatz des Vorjahres (2014) werden die Planjahre 2015 und 2016 und die sich hieran anschließende dreijährige mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (2017 bis 2019) dargestellt.

Die Erstellung eines Doppelhaushaltes hat viele Vorteile, die im Wesentlichen wie folgt skizziert werden können:

- Der zeit- und ressourcenintensive Aufstellungsprozess mit
 - Vorplanung und Begleitung durch die Fachbereiche,
 - verwaltungsinterner Abstimmung zwischen Verwaltungsvorstand, Finanzbereich und Fachbereichen,
 - Beratungen in den politischen Gremien,
 - kommunalem Vorlage- und Anzeigeverfahren sowie Bekanntmachungsverfahren
 wird für zwei Haushaltsjahre nur einmal durchgeführt.
- Hierdurch können Personal- und Sachaufwendungen (z. B. Druckkosten) eingespart werden.
- In 2016 könnten zudem die Personalressourcen zielführend zur strategischen gesamtstädtischen Weiterentwicklung des Finanz- und Rechnungswesens genutzt werden. Damit bestünde die Chance, projektbezogene und laufende Prozesse zu optimieren und weiterzuentwickeln. Dies gilt gleichermaßen für die Fachbereiche, in denen durch die dezentrale Haushaltsplanung Ressourcen gebunden sind.
- Für das Haushaltsjahr 2016 würde der Status der vorläufigen Haushaltsführung entfallen. Somit würde die Fortsetzung der laufenden Verwaltungstätigkeit und auch der Investitionstätigkeit vom ersten Planjahr zum nächsten Planjahr uneingeschränkt erfolgen können.

Außer den genannten Vorteilen birgt eine Langzeitplanung naturgemäß auch Risiken. Wichtige Risiken, die grundsätzlich immer bestehen, sind z. B. gesetzliche Neuerungen, neue kommunale Aufgaben, die konjunkturelle Entwicklung und die Festsetzungen zum kommunalen Finanzausgleich. Diesen Risiken kann allerdings durch entsprechende rechtzeitige Vorkehrungen innerhalb der Haushaltsbewirtschaftung begegnet werden.

Das mit Aufstellung eines Doppelhaushaltes einhergehende Einsparpotential wird evtl. geschmälert durch die Auflage, dem Rat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres nach § 9 GemHVO eine Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung vorzulegen. Gemäß § 9 Abs. 2 GemHVO ist die vorhandene mittelfristige Planung für 2017 bis 2019 vor Ende des Haushaltsjahres 2015 zu überprüfen und eine Fortschreibung dem Rat vorzulegen. Nach den Hinweisen zur Handreichung ist eine Übersichtsliste, die die Veränderungen für jedes Planjahr aufzeigt, jedoch ausreichend. Eine detaillierte Fortschreibung im Umfang eines Haushaltsplanes ist nicht erforderlich. Einer Beschlussfassung im Rat bedarf es ebenfalls nicht.

Eine Nachtragssatzung ist nach § 81 GO unverzüglich zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit
 - a) ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann o d e r
 - b) ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag als geplant entstehen wird und der höhere Fehlbetrag nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung vermieden werden kann.
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden müssen.

Zur Beurteilung, ob im Einzelfall eine Nachtragssatzung erforderlich ist, ist zunächst zu prüfen, ob ein Ausgleich nicht auf andere Weise (z. B. durch eine Haushaltssperre) erreicht werden kann.

Ist die Änderung der Haushaltssatzung durch Nachtragssatzung erforderlich, sind die gleichen formellen und materiellen Voraussetzungen wie bei der Haushaltsaufstellung zu beachten. Die Nachtragssatzung stellt jedoch keine erschöpfende Fortschreibung des Haushaltsplanes dar. Sie nimmt nur die wesentlichen Änderungen auf, so dass der Nachtragshaushaltsplan übersichtlich bleibt und insoweit das Aufstellungs- und Beschlussverfahren vereinfacht ist.

Unter Abwägung sämtlicher Vorteile und bestehender Risiken schlägt der Bürgermeister – auch unter Hinweis auf die Erfahrungen mit dem Doppelhaushalt 2012/2013 – vor, im kommenden Haushaltsplanungsprozess wieder einen Doppelhaushalt für die Jahre 2015 und 2016 und perspektivisch auch für die weiteren Haushaltsjahre 2017/2018 und 2019/2020 der neuen Legislaturperiode jeweils Doppelhaushalte aufzustellen.

Finanzielle Auswirkungen

Wie im Sachverhalt dargestellt